
Verhaltenskodex der Firma Gigler GmbH

Dieser Kodex bildet die Grundlage für unser Handeln und für langfristige Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden und Lieferanten. Ihm zugrunde liegen internationale Standards und Richtlinien wie die Grundätze der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), die Allgemeinen Erklärungen der Menschenrechte der Vereinten Nationen und die UN-Konventionen über die Rechte von Kindern.

1. Qualitätsstandards

Der Lieferant hat die anerkannten Regeln der Technik und die jeweils gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und unsere betrieblichen Regeln und Vorschriften zu berücksichtigen. Insbesondere hat der Lieferant die Unfallverhütungsvorschriften und die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten. Maschinen und technische Arbeitsmittel sind entsprechend den arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften mit einer Betriebsanleitung und einer EG-Konformitätserklärung zu liefern. Es sind vorzugsweise Arbeitsmittel mit CE-Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) 765/2008 zu liefern. Ist ein Prüfzeichen nicht erteilt, ist die Einhaltung o.g. Vorschriften auf unser Verlangen nachzuweisen.

2. Umweltstandards

Gigler hat sich in besonderer Weise dem Umweltschutz verpflichtet. Gigler sucht und fördert insbesondere solches Zusammenarbeiten und Kooperationen mit Partnern und Subunternehmer, die ebenfalls nach gleichwertigen Umweltstandards handeln und arbeiten. Der Lieferant oder Dienstleister verpflichtet sich insbesondere zu folgenden Punkten:

- a. Zur Vermeidung von möglichen Umweltproblemen ist ein vorsorgender Ansatz zu wählen (z.B. Risiko-Analyse, Umweltverträglichkeitsprüfung).
- b. Auf die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien und Produkte ist hinzuwirken.

Weiterhin verpflichtet sich der Lieferant oder Dienstleister generell zur Einhaltung der jeweils in seinem Land geltenden Umweltschutzvorschriften.

3. Sozial-Standards

- 3.1. Die Achtung der Menschenrechte ist ein elementarer Grundsatz menschlichen Zusammenlebens. Menschenverachtende Arbeitsverhältnisse und -bedingungen widersprechen diesem Grundsatz.
- 3.2. Bei der Ausgestaltung unserer Geschäftsbeziehungen achten wir auf die Einhaltung der sozialen Standards. Als Voraussetzung jeder Geschäftsbeziehung erklären sich unsere Lieferanten und Dienstleister im eigenen Umfeld sowie für ihre Sublieferanten und Subdienstleister damit einverstanden, die folgenden Bedingungen als elementare Rechte für die Beschäftigten einzuhalten:
 - 3.2.1. Kinderarbeit ist bei der Herstellung von Gütern oder der Erbringung von Dienstleistungen für die Firma Gigler untersagt. Für die Definition von Kinderarbeit gelten die Regelungen der Vereinten Nationen oder die national geltenden Regelungen, je nachdem, welche strenger sind.
 - 3.2.2. Die Beschäftigten müssen existenzsichernde Löhne und sonstige Leistungen erhalten, die den geltenden Gesetzen und/oder den angemessenen Standards der örtlichen Fertigungswirtschaft entsprechen, je nachdem, welche höher sind. Die regelmäßige Höchstarbeitszeit pro Woche beträgt 48 Stunden. Alle zusätzlichen Stunden müssen auf Grundlage der geltenden Vorschriften und/oder der in der Region geltenden, angemessenen Branchenstandards, je nachdem, welches Niveau höher ist, als Überstunden bezahlt werden.

Auf regelmäßiger Basis darf die wöchentliche Arbeitszeit einschließlich Überstunden nicht mehr als 60 Stunden betragen. Die Beschäftigten haben Anspruch auf mindestens einen arbeitsfreien Tag pro Woche.

- 3.3. Das gesetzliche Recht der Beschäftigten, Gewerkschaften ihrer Wahl zu gründen und diesen beizutreten und Tarifverhandlungen zu führen, darf in keiner Weise von den Lieferanten und Dienstleistern eingeschränkt werden.
- 3.4. Es erfolgt keine Diskriminierung aufgrund persönlicher Eigenschaften oder Überzeugungen der Beschäftigten.
- 3.5. Der Einsatz von Zwangsarbeit, körperlicher Bestrafung, körperlicher oder seelischer Nötigung ist untersagt.
- 3.6. Sichere und möglichst gesundheitsverträgliche Arbeitsbedingungen sind zu gewährleisten. Entsprechende Grundsätze gelten für die Unterkünfte der Beschäftigten, wenn solche zur Verfügung gestellt werden.
- 3.7. Die internationalen Menschenrechte sind zu respektieren. Die Lieferanten und Dienstleister haben im eigenen Umfeld sowie für ihre Sublieferanten und Subdienstleister sicherzustellen, dass es weder direkt, noch indirekt (in vor-/nachgelagerten Bereichen), zu Menschenrechtsverletzungen gegenüber den Beschäftigten kommt.

4. Null Toleranz-Bestechung und Korruption

Es besteht eine Selbstverpflichtung, Bestechung, Bestechlichkeit und Korruption in allen Formen sowie Erpressung abzulehnen.

5. Allgemeines

Die Lieferanten und Dienstleister und ihre Sublieferanten und Subdienstleister erklären sich damit einverstanden, dass die Befolgung dieses Verhaltenskodex kontrolliert werden kann, sei es durch die Firma Gigler selbst oder durch von der Firma Gigler beauftragte unabhängige Organisationen. Jeder Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex, der der Gigler bekannt wird, kann zur Einstellung der Geschäftsbeziehung führen.

Die Lieferanten und Dienstleister erklären sich bereit, Verstöße gegen die vorstehenden Regelungen ihrerseits und seitens ihrer Sublieferanten und Subdienstleister dem beauftragenden der Firma Gigler unverzüglich und ohne jede weitere Aufforderung möglichst mit Vorschlägen für geeignete Abhilfemaßnahmen anzuzeigen.

Um den Anforderungen der Firma Gigler bestmöglich zu entsprechen, informiert und schult das Unternehmen seine Beschäftigten regelmäßig in geeigneter Weise.

Die Firma Gigler begrüßt die Einführung von nationalen und internationalen Standards und Normen bezüglich Qualität, Umwelt und Soziales (z.B. ISO 9001, BRC, ISO 14001, EMAS, SA 8000)

Schrobenhausen, 20.07.2021

Die Geschäftsleitung der Gigler GmbH